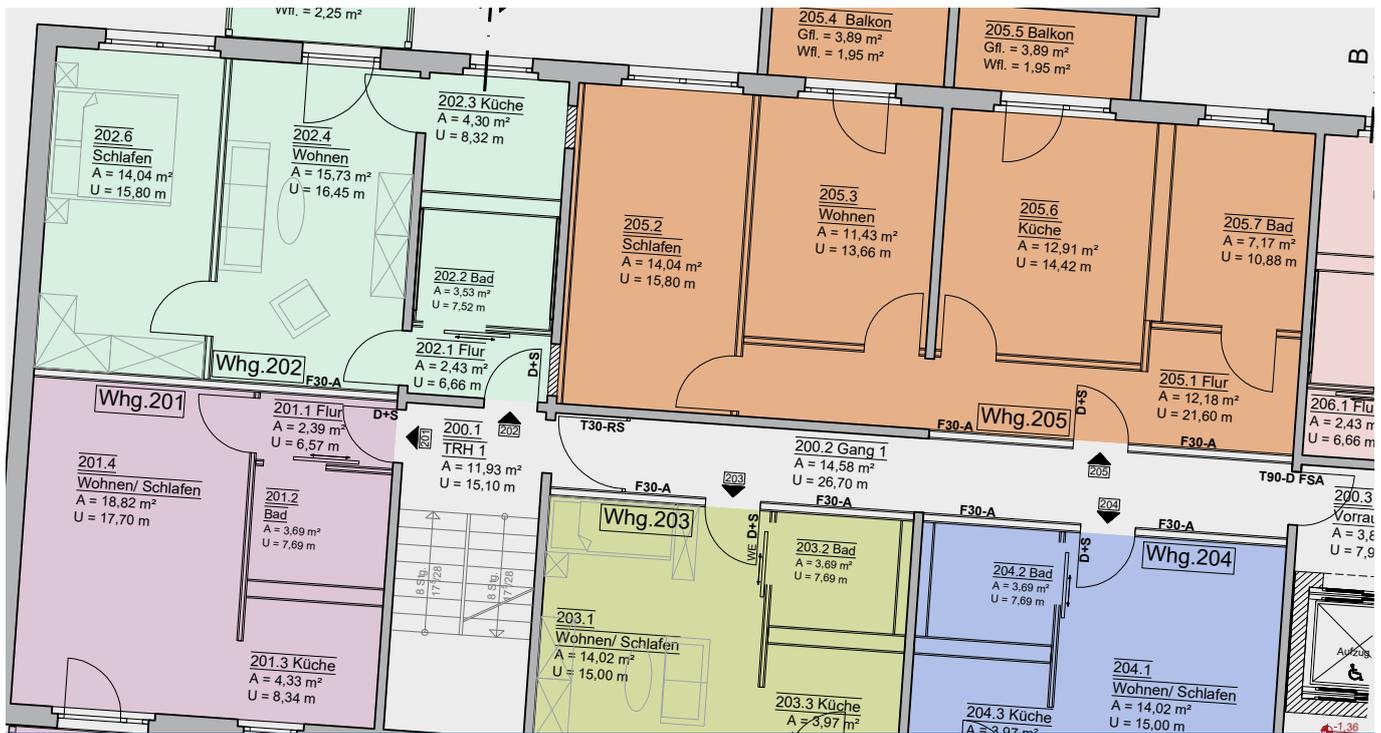




BERNSDORFER STADTANZEIGER

Amts- & Mitteilungsblatt der Stadt Bernsdorf mit den Ortsteilen Großgrabe, Straßgräbchen, Wiednitz, Zeißholz **13.06.2020**



Planungen für den Fritz - Kube - Ring gehen in die heiße Phase...



Test der neuen Anbaugeräte



**Weiterer Bauabschnitt in Straßgräbchen
geschafft**



www.wohnen-in-bernsdorf.de
Bernsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH

**Aktuelles
finden Sie ab**

Seite 20

Amtlicher Teil

Sitzungstermine der Stadtratsgremien

Monat	Datum	Zeit	Sitzung
Juni	Donnerstag, 18.06.20	17:00 Uhr	Stadtrat

Keinen Stadtanzeiger erhalten?

03591 / 270 990



BERNSDORFER
STADTANZEIGER

www.bernsdorf.de

Diese Sitzung finde, sofern nicht in den Einladungen anders ausgewiesen, im Sitzungssaal des Rathauses Bernsdorf, in der Rathausallee 2 statt.

Die aktuellen Einladungen mit der jeweiligen Tagesordnung werden durch Aushänge an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.

Bernsdorfer Veranstaltungsmosaik für das Mehrgenerationenhaus Monat Juni 2020			
Feste Veranstaltungen	Montag	19.00 - 20.00 Uhr	Zumba Entfällt! Corona bedingt!
	Dienstag	10.30 - 12.30 Uhr	Bibliothek
		14.00 - 17.30 Uhr	im Mehrgenerationenhaus
		19.30 - 21.00 Uhr	Tanzen
	Mittwoch	09.00 - 10.30 Uhr	Malzirkel
		10.00 - 11.00 Uhr	Kanga-Training
		13.00 - 15.00 Uhr	Handarbeitszirkel
		17.00 - 19.00 Uhr	Sportgruppe "Fit for 50+"
		19.00 - 20.00 Uhr	Bauchtanz
	Donnerstag	14.00 - 15.00 Uhr	Kamenzer Tafel
		10.30 - 12.30 Uhr	Bibliothek
		14.00 - 17.30 Uhr	im Mehrgenerationenhaus
18.00 - 19.00 Uhr		Line Dance Grundkurs	
	19.00 - 20.00 Uhr	Line Dance Fortgeschrittene	
Veranstaltung		Termin	Uhrzeit
Seniorencafé		Entfällt! Corona bedingt!	
Kleiderkammer		04.06.2020	13.30 - 15.30 Uhr
Smartphone/Handylehrgang Einkauf im Internet Teil II		02.06.2020	16.00 - 18.00 Uhr
Männertreff: Thema: Soziale Medien AG der freien Oberschule		04.06.2020	18.00 - 21.00 Uhr
Kräutertreff: Bitte im MHG nachfragen!		18.06.2020	16.00 - 18.00 Uhr
Frauentreff: Mit dem Fahrrad unterwegs		25.06.2020	16.30 - 19.00 Uhr
Fototreff		30.06.2020	09.00 - 11.00 Uhr
Achtung! Vor dem Besuch im Internet informieren!			



BERNSDORFER
STADTANZEIGER


ERGOTHERAPIE
Juliane Tekatz
staatlich anerkannte Ergotherapeutin

Neueröffnung in Bernsdorf

Liebe Bernsdorfer. Endlich ist es soweit!

Am 01. Juli 2020 eröffne ich meine Ergotherapiepraxis in Bernsdorf. Nach 10-jähriger Berufserfahrung in allen Fachbereichen der Ergotherapie und zahlreichen Weiterbildungen freue ich mich sehr, die Stadt Bernsdorf sowie die umliegenden Ortschaften durch meine Arbeit zu unterstützen. Aus einer Ladenfläche entstand eine moderne und freundlich eingerichtete Praxis.

Gern können Sie schon Ende Juni Termine bei mir vereinbaren. Ich freue mich auf Ihren Besuch.

Juliane Tekatz

MÖGLICHE BEHANDLUNGSVERORDNUNGEN

- Ergotherapeutische sensomotorisch-perzeptive Behandlung (SPB)
- Ergotherapeutische motorisch-funktionelle Behandlung (EMP)
- Ergotherapeutische psychisch-funktionelle Behandlung (PFB)
- Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining (HLT)

Alle Kassen, Privatpatienten
und Hausbesuche

Hier finden
Sie uns ...



Ernst-Thälmann-Straße 16
02994 Bernsdorf

Telefon **035723 / 930 400**
Mobil **0173 / 947 57 00**
Fax **035723 / 930 401**
info@ergotherapie-bernsdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo / Di / Do 8:00 Uhr - 17:00 Uhr
Mi / Fr 8:00 Uhr - 14:00 Uhr
Alle Termine nach Vereinbarung!

www.ergotherapie-bernsdorf.de

Rathaus Bernsdorf

Bürgermeister		
Bürgermeister	Harry Habel	035723 - 23813
Büroleiterin	Linda Pawlowski	035723 - 23823
Sekretariat Bürgermeister Personal, Wahlen, Versicherungen	Anja Blochwitz	035723 - 23813
Hauptamt		
Hauptamtsleiterin	Gabriele Witschaß	035723 - 23814
SG Hauptamt		
Sachgebietsleiterin Hauptamt, Öffentlichkeitsarbeit, Wider- sprüche, E-Government, Daten- schutz	Sandra Linack	035723 - 23824
Friedhöfe, Schulen, Kita, Kultur	Birgit Handschag	035723 - 23830
Feuerwehr	Grit Truxa-Richter	035723 - 23822
Ordnungsamt, verkehrsrecht- liche Anordnungen	Stefanie Fischer	035723 - 23835
SG Bürgerbüro		
Sachgebietsleiterin Bürgerbüro	Christiane Laurin	035723 - 23812
Bürgerbüro, Standesamt, Fundbüro	Cornelia Thomas	035723 - 23811
Bürgerbüro, Fundbüro Poststelle, Telefon	Elke Oswald	035723 - 23810
Archiv	Jana Albrecht	035723 - 23836
Finanzen		
Amtsleiter Finanzen	Dirk Wuschansky	035723 - 23828
SG Finanzen		
Sachgebietsleiterin Kasse	Andrea Reinsch	035723 - 23827
Buchhaltung	Rosemarie Türke	035723 - 23837
Steuern	Simone Reitel	035723 - 23825
Bau / Bauhof		
Amtsleiter Bau	Dirk Lieback	035723 - 23818
Bauverwaltung, Bauplanung, Straßenunterhaltung, Abwasser, Gewässer, Straßenbeleuchtung	Martina Carda Britta Lorenz	035723 - 23816 035723 - 23817
Liegenschaften	Christa Petzold	035723 - 23826
Sportstätten, Versicherungen, Standesamt	Peggy Gadke	035723 - 23815
Außenstellen anderer Behörden		
Forstrevier Bernsdorf	Katharina Winkler	03591 5251-68302 0173 5752298
Polizeistandort Bernsdorf	Polizeihauptmeister Matthias Kirschner	035723 242-11 0162 2431460

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Bernsdorfer Bürgerinnen und Bürger, liebe Leserinnen und Leser,

noch immer sind die Meldungen über die Entwicklung des Coronavirus, über damit einhergehende Krisen in der Wirtschaft, über Demonstrationen und Verschwörungstheorien aber auch über weitere Lockerungen und Ermahnungen zur Einhaltung der Schutzvorschriften die vorrangigsten Schlagzeilen in den Medien. Aktuell sind in Bernsdorf wieder die meisten Geschäfte und Einrichtungen geöffnet und außer den Hinweisen zu Abstandseinhaltung und dem Tragen von Mundschutz sind kaum noch Einschränkungen spürbar. Doch die vergangene kritische Zeit hat Spuren hinterlassen. Zwar können wir nach Freigabe der Rechtsaufsicht nun einen bestätigten Haushaltsplan 2020 vorweisen, dennoch müssen wir diesen bereits jetzt auf den Prüfstand stellen. Wichtige Einnahmen aus Gewerbesteuerzahlungen unserer Unternehmen werden aufgrund der Pandemie wegbrechen, sodass auf der Gegenseite entsprechend Einsparungen erfolgen müssen. Trotz der Vielzahl an Bewerbungen haben wir uns in diesem Zusammenhang gegen eine Stellenbesetzung im Bauhof zum aktuellen Zeitpunkt entschieden. Auch einige Baumaßnahmen werden aufgrund der eingeschränkten Haushaltslage nicht umgesetzt werden können, wobei wir mit optimistischer Voraussicht auf die nächsten Jahre dennoch diverse Planungsleistungen realisieren werden. Auch hinsichtlich der Verwaltungsstruktur wurden bereits Entscheidungen zugunsten von Kosteneinsparungen getroffen. Dank der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter diesem Hintergrund viel Leistungsbereitschaft zeigen, werden Aufgaben unver-

teilt und zusätzlich übernommen, sodass auch die Vertretung der Mitarbeiterin im Personalwesen intern abgedeckt werden kann.

Doch es gibt auch positivere Nachrichten: Die Absicherung des Waldbadbetriebes durch die Wasserwacht konnten wir gemeinsam mit den Pächtern in den letzten Wochen auf saubere Füße stellen, sodass die Badegäste dieses Kleinod weiterhin sicher nutzen können. Für die Arbeiten an der Kamenzer Straße ist Licht am Ende des Tunnels zu erkennen. Die Freigabe des nächsten Abschnittes ist für Mitte Juni avisiert, sodass die Kamenzer Straße künftig vom Deutschen Haus bis hin zur Weißiger Straße befahrbar sein wird. Gleichzeitig wird auch der Spielplatz in Straßgräbchen fertiggestellt sein.

Zu guter Letzt möchte ich an die Geduld der Jugendlichen und Eltern appellieren, die sich für die Errichtung des Pumptracks an der Rathausallee eingesetzt und begeistert haben. Die Einschränkungen durch das Corona-Virus ließen eine Öffnung des Areals im April leider nicht zu. Nun steht der Beginn der Bauarbeiten zum 2. Bauabschnitt kurz bevor, sodass die Anlage leider weiterhin geschlossen bleiben muss. Umso mehr freuen wir uns auf den Abschluss der Arbeiten (voraussichtlich Anfang September) und eine erste Probefahrt in der Bike-Anlage, die dann mit Wegen, Beleuchtung und Schutzhütte ausgestattet sein wird.

Bitte bleiben Sie gesund und denken Sie an Ihre Mitmenschen.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr **Harry Habel**
Bürgermeister der Stadt Bernsdorf

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadtverwaltung Bernsdorf

Rathausallee 2 | 02994 Bernsdorf | Tel.: 035723 . 2380

Redaktionell verantwortlich: Bürgermeister Harry Habel

Anzeigenverantwortlicher: DB medien Verlag & Werbung GmbH

Eckenerstraße 25 | 02708 Löbau | Tel.: 03591 . 270 99-0

Erscheinungsweise / Auflage: Einmal monatlich / 5000 Stück

Einreichungsfristen für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss:

18.06.2020

August 2020

20.08.2020

Erscheinungstag:

04.07.2020

keine Ausgabe

05.09.2020

Bitte senden Sie Ihre Texte direkt an folgende E-Mail-Adresse: bernsdorf@db-medien.com. Je nach Kapazität und Wichtigkeit wird die jeweilige Information veröffentlicht

Amtlicher Teil Gefasste Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 14.05.2020

Beschluss- Nr. 01-07-2020:

Beschluss über den Nachtrag Frostschutz unter Borden und Rinnen der Firma Wolff&Müller zum Straßenbauvorhaben Kamenzer Straße

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf stimmt der der Beauftragung des Nachtrages Frostschutz unter Borden und Rinnen der Firma Wolff&Müller zum Straßenbauvorhaben Kamenzer Straße zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltung: 0

Beschluss- Nr. 02-07-2020:

Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen zur Freiraumgestaltung Friedhof Straßgräbchen

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf stimmt der Erteilung des Auftrages für Bauleistungen zur Freiraumgestaltung Friedhof Straßgräbchen an die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Industriegelände Str. D Nr. 24, 02977 Hoyerswerda in Höhe von 57.899,80 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss- Nr. 03-07-2020:

Beschluss zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf stimmt der Bestellung und der Beauftragung der euros GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kramergasse 4 in 01067 Dresden für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltung: 0

Beschluss- Nr. 04-07-2020:

Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf stimmt der Annahme von Spenden in Höhe von 100,00 € zu

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss- Nr. 05-07-2020:

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof im Ortsteil Wiednitz

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf stimmt der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof im OT Wiednitz zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltung: 0

Beschluss- Nr. 06-07-2020:

Friedhofssatzung für den Friedhof im Ortsteil Wiednitz

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf stimmt der Friedhofssatzung für den Friedhof im Ortsteil Wiednitz zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltung: 0

Beschluss- Nr. 07-07-2020:

Gewährung eines zweckgebundenen, ungeplanten Zuschusses zur Absicherung der Rettungsschwimмераufsicht im Waldbad Bernsdorf

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf stimmt der Gewährung dieses zweckgebundenen Zuschusses zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss- Nr. 08-07-2020:

Beschluss über die Vergabe von Softwareerweiterungen und Schulungen im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf stimmt der Vergabe der Leistung „E-Govern-

mentsuite“ der Fa. AdKomm in Höhe von 38.675,00 € (verteilt auf die Jahre 2021, 2022 und 2023) zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss- Nr. 09-07-2020:

Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe zur Anschaffung von PC-Ausstattung in der Kernverwaltung

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf stimmt der Beschaffung von o.g. Hard- und Software zu. Die überplanmäßigen Ausgaben betragen 9.807,05 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss- Nr. 10-07-2020:

Beschluss zur Vergabe der Leistung „Lieferung eines Anbaugeräts Tanksystem mit Heißwasseranlage und Gießarm für Multicar“

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf stimmt der Vergabe der Leistung „Lieferung eines Anbaugeräts Tanksystem mit Heißwasseranlage und Gießarm für Multicar“ an die Firma Fiedler Maschinenbau und Technikvertrieb GmbH aus Schmölln-Putzkau in Höhe von 55.676,50 EUR zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss- Nr. 11-07-2020:

Beschluss zur Vergabe der Rasenmäh einschließlic Entsorgung für Grünflächen in der Stadt Bernsdorf und Ortsteilen im Jahr 2020 und 2021

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf stimmt der Erteilung des Auftrages zur Rasenmäh an die Firma Prell Dienstleistungen GmbH zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltung: 0

Beschluss- Nr. 12-07-2020:

Beschluss zur Vergabe von Straßenreparaturarbeiten (ländlicher Wegebau) in Bernsdorf und OT (Großgrabe, Straßgräbchen und Zeiðholz)

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf stimmt der Erteilung des Auftrages für Straßenreparaturarbeiten (ländlicher Wegebau) in Bernsdorf und OT (Großgrabe, Straßgräbchen und Zeiðholz) an die Firma BPG-B.Klauke, Nordweg 35, 03096 Burg/Spreewald in Höhe von 25.210,75 € brutto zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Erster Test der neuen Anbaugeräte

Mitte Mai wurde die neuen Anbaugeräte für den Multicar des Bauhofes seinem ersten Test unterzogen. Es handelt sich hierbei um einen Heißwasserunkrautvernichter, der auch für zahlreiche andere Reinigungsarbeiten eingesetzt werden kann sowie um einen Gießarm zur Bewässerung der städtischen Grünflächen.

Text & Bilder: S. Linack



Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Bernsdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 19.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.104.629 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.863.955 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.759.326 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-3.759.326 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	800.000 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	798.000 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	798.000 EUR
– Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-3.759.326 EUR
– Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	798.000 EUR
– Gesamtergebnis auf	-2.961.326 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.432.119 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.756.605 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-3.324.486 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.477.005 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.075.750 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-598.745 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.923.231 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	138.300 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-138.300 EUR

– Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-4.061.531
---	------------

fest gesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	340.000 EUR
fest gesetzt.	

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	1.650.000 EUR
fest gesetzt.	

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.
Gewerbesteuer auf	380 v.H.

Bernsdorf, 25.05.2020

gez. **Harry Habel**

Bürgermeister der Stadt Bernsdorf

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2020 mit seinen Bestandteilen und Anlagen liegt in der Zeit vom 15.06.2020 bis einschließlich 23.06.2020 in den Räumen des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Bernsdorf während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Bürgerbüros zur Einsichtnahme aus.

Friedhofssatzung der Stadt Bernsdorf für den Ortsteil Wiednitz

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat am 14.05.2020 auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) sowie der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungserbringer
- § 8 Schadensbeseitigung

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Allgemeines
- § 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Erdreihengrabstätten

- § 16 Erdwahlgrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Ehrengabstätten
- V. Gestaltung der Grabstätten
- § 19 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
- VI. Grabmale
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 21 Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 22 Genehmigungserfordernis
- § 23 Standsicherheit der Grabmale
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung und Einebnung
- VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
- § 26 Allgemeines
- § 27 Gestaltungsvorschriften
- § 28 Vernachlässigung
- VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern
- § 29 Benutzung der Trauerhalle
- § 30 Trauerfeiern
- IX. Schlussvorschriften
- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den städtischen Friedhof im Ortsteil Wiednitz (nachfolgend Friedhof genannt).

§ 2 Friedhofszweck

(1) Dieser Friedhof wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Bernsdorf betrieben.

(2) Der Friedhof dient vornehmlich der Beisetzung der Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz im Ortsteil Wiednitz hatten.

(3) Auch die im Ortsteil Wiednitz verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie Verstorbene für die ein Wahlgrab, entsprechend dieser Satzung zur Verfügung steht, können auf dem Friedhof bestattet werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Bernsdorf.

(4) Die Aufsicht über den Friedhof, seine Verwaltung sowie das Beerdigungswesen obliegen der Stadtverwaltung Bernsdorf, Bereich Friedhofswesen (Friedhofsverwaltung).

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung sind die Empfänger des Gebührenbescheides bzw. der Nutzungsberechtigte.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter oder sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem kommunalen Friedhof tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist geöffnet von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teilbereiche vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde) auf das Friedhofsgelände
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, einschließlich Fahrrädern, ausgenommen sind Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - das Rufen, Lärmen und sonstige Störungen
 - Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - das Beschädigen der Anlagen und Anpflanzungen,
 - das Ablegen von kompostierfähigen Abfällen außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes,
 - die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - Werbedruckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern
 - Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - die Verfolgung, das Fangen und Töten von Tieren aller Art. Über Ausnahmen zur Bekämpfung von Schadtieren (z.B. Wildkaninchen) entscheidet die Friedhofsverwaltung
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten
- (4) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder entsprechenden Weisungen der Friedhofsverwaltung nicht nachkommt, kann von dem Friedhof verwiesen werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm übereinstimmen. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit dem von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet des § 6 Abs. 2 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleister und ihre Beauftragten von der Tätigkeit auf dem Friedhof wieder ausschließen, wenn sie trotz schriftlicher Verwarnung die entsprechenden Vorschriften nicht beachten.

§ 8 Schadensbeseitigung

Schäden an Friedhofsanlagen beseitigt fristgemäß der Verursacher. Durch die Friedhofsverwaltung beseitigte Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Bei der Durchführung der Bestattung sind die Würde des Toten sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu beachten. Die Auswahl des Bestattungsinstitutes treffen die Angehörigen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Bestattungsinstitut den Zeitpunkt der Beisetzung fest. Die Wünsche der Angehörigen sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (4) Gebühren werden entsprechend der Gebührensatzung für den Friedhof in Wiednitz erhoben. Diese sind nach der Beisetzung an die Stadt Bernsdorf zur überweisen oder im Bürgerbüro zu entrichten.
- (5) Für die Erfüllung der auf Grund dieser Friedhofssatzung bestehenden Verpflichtungen ist der nächste geschäftsfähige Angehörige verantwortlich. Als nächste Angehörige gelten in der Reihenfolge der Aufzählung
- der Ehegatte,
 - die Kinder,
 - die Eltern,
 - die Geschwister,
 - die Großeltern
 - auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolke oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Das Einsargen oder Umsargen in der Trauerhalle ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Wertgegenstände sollen den Leichen bei der Einlieferung nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Metallsärge und Metalleinsätze dürfen für die Bestattung nicht verwendet werden. Ausnahmen können bei überführten Leichen aus dem Ausland zugelassen werden.
- (4) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.

(6) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

(7) Leichen, für deren Beisetzung niemand sorgt, sind spätestens 96 Stunden nach dem Tode im Reihengrab beizusetzen.

§ 11 Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden durch das beauftragte Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verschlossen.

(2) Leichen und Urnen dürfen nicht oberirdisch bestattet werden. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,00 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre. Für Verstorbene unter 2 Jahren beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Antragsberechtigt ist der nächste geschäftsfähige Angehörige entsprechend § 9 (5) dieser Satzung.

Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Umbettungen werden durch Bestattungsinstitute durchgeführt.

(4) Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut festgelegt.

(5) Soll eine Urne in eine Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden, die vorher bereits an anderer Stelle beigesetzt war, so ist sie zu behandeln wie jede Urne nach aktuellem Sterbefall. Die zu entrichtende Gebühr gilt gemäß Gebührensatzung für 20 Jahre. Eine Verkürzung der Nutzungszeit wegen bereits abgelaufener Jahre der Ruhezeit ist nicht möglich.

(6) Umbettungen aus der anonymen Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

(7) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(8) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Erdreihengrabstätten
- b) Erdwahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabanlage ohne Grabmal
- f) Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Grabmal:
 - a) Blatt
 - b) Tafel

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Neuanlage von Grüften ist nicht gestattet.

(5) Mit dem Gebührenbescheid entsteht ein öffentliches-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(6) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Urnengemeinschaftsgrabanlagen ohne Grabmal sind Reihengräber auf Rasenflächen ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte.

(8) Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Grabmal sind Reihengräber mit Kennzeichnung der einzelnen Gräber.

(9) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabanlagen erfolgt durch den Friedhofsträger. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf den Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsgräbern weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Das individuelle Bepflanzen auf diesen Flächen ist untersagt.

§ 15 Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

- (2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 2. Lebensjahr.

(3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühren.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Erdreihengrabstätten eingeebnet. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, fällt das Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers und kann durch die Friedhofsverwaltung ohne weiteres beseitigt werden. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Der Aufwand für die Beräumung der Grabstätten geht zu Lasten der Angehörigen.

(6) Der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1) ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Über die Art der Gestaltung und die Pflege des Grabes kann der Verfügungsberechtigte im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gestaltungsrichtlinien entscheiden.

§ 16 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf

Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(2) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Erdwahlgrabstätte können mehrere Beisetzungen erfolgen. In einer einstelligen Wahlgrabstätte können eine Leiche und eine Urne bestattet werden. In einer mehrstelligen Wahlgrabstätte mit 2 Grablagern können je 1 Leiche und eine Urne oder 2 Leichen bestattet werden. Die Beisetzung von bis zu vier Urnen kann entsprechend der Größe der Grabstätte gestattet werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühren.

(4) Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf des Nutzungsrechts das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, fällt das Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers und kann durch die Friedhofsverwaltung ohne weiteres beseitigt werden. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Der Aufwand für die Beräumung der Grabstätte geht zu Lasten der Angehörigen.

(5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die gesetzlich vorgegebene Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im § 9 (5) genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der entsprechenden Reihenfolge lt. § 9 (5) auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von § 9 Abs. 5 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Erdwahlgrabstätte bestattet zu werden.

(11) Der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1) ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Über die Art der Gestaltung und die Pflege des Grabes kann der Verfügungsberechtigte im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gestaltungsrichtlinien entscheiden.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren besteht kein Anspruch.

(13) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 25 Abs. 6.

§ 17 Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsanlagen (mit oder ohne Grabmal).

(2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig beizusetzenden Familienangehörigen zugelassen werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Aschen beigesetzt werden. Eine Urnenwahlgrabstätte kann wiedererworben werden. Mit jeder weiteren Bestattung ist das Nutzungsrecht so zu erwerben, dass mindestens die Ruhefrist gewährleistet ist.

(4) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Urnengrabstätten mit Grabmal oder ohne individuelle Kennzeichnung, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden. Die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt analog der Urnenreihengrabstätten gemäß § 17 Abs. 2. Angehörige erhalten kein Recht zur individuellen Bepflanzung oder Pflege von Urnengemeinschaftsgrabstätten. Die Ablage von Blumen ist nur an vorgegebenen Plätzen gestattet. Die Festlegungen im Merkblatt sind bindend.

(5) Die Urnengemeinschaftsanlagen auf dem Friedhof in Wiednitz sind vornehmlich den Wiednitzer Bürgern und Bürgern die in Wiednitz ihren Wohnsitz hatten vorbehalten. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Die Entscheidung über die Antragstellung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Bernsdorf.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlinge), Holz, Metall verwendet werden.

(3) Die Verwendung von Ersatzstoffen (Kunststoff, Terrazzo, Gips), von Kork, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Zementschmuck oder Ölfarbenanstrichen auf Grabsteinen sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung sind nicht zugelassen.

(4) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen sich an das umliegende Gräberfeld anpassen.

(5) Bei Neuanlegung einer Reihe ist das allgemein übliche Maß der jeweiligen Grabart des Friedhofes ausschlaggebend.

(6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen

für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen über Absätze 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 21 Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte sind folgende Gestaltungsgrundsätze vorgegeben:

- Kränze, Gebinde u. ä. Grabschmuck, der anlässlich einer Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage zur Ablage kommt, ist max. zwei Wochen danach durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen.
- Kunstblumen u.a. künstlicher Grabschmuck sind im Bereich der Urnengemeinschaftsgrabstätte nicht gestattet. Ebenso das Aufstellen von Grablichtern.
- Die Urnengemeinschaftsgrabstätten dürfen zu keiner Zeit von Angehörigen und sonstigen Nutzungsberechtigten betreten werden. Eine Ablagerung von Blumen u.a. Grabschmuck auf dieser ist ebenfalls nicht gestattet. Zur Ablage von Blumen sind nur die dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu nutzen.

(2) Die runden und halbrunden Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal sind wie folgt zu gestalten:

- Grabstein in Form eines Blattes, ca. 6 cm dick
- leicht schräge Anbringung mit unterlegtem Keil
- Material Aurora india rot/schwarz
- je Urne ein Blatt
- Ausrichtung des Blattes: Stiel soll in Richtung bepflanzte Fläche zeigen
- Schrift lesbar von der Spitze zum Stiel, Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten ohne Sonderzeichen und Symbole.

(3) Die rechteckigen Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal im hinteren Bereich des Friedhofes sind wie folgt zu gestalten:

- Grabstein in Form einer quadratischen Platte 0,25 x 0,25 cm, ca 6 cm dick
- Die Platten für die 3 Urnenfelder sollen jeweils in 3 Farben gehalten werden : Impala, Orion und Aurora india (pro Urnenfeld eine Farbe)
- Schrift : Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedaten ohne Sonderzeichen und Symbole.

§ 22 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1) zu stellen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern gewährleistet ist.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

- der Grabmalentwurf mit Grundriss und Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung; es gilt die »Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)« der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen und Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlage bedarf ebenfalls vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind provisorische Grabmale, die aus naturlasierten Holztafeln oder -kreuzen bestehen. Diese dürfen jedoch nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 23 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 23 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.

(4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs.1).

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 25 Entfernung und Einebnung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts in Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verfügungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.

(2) Vor der Antragstellung auf vorzeitige Entfernung und Einebnung der Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit der Grabpflege durch eine Gärtnerei oder durch Übertragung des Nutzungsrechtes an einen Dritten zu prüfen.

(3) Bei vorzeitiger Entfernung und Einebnung der Grabstätte besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit.

(4) Die weitere Pflege der vorzeitig eingeebneten Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung.

(5) Eine Neubestattung in der eingeebneten Grabstätte ist vor Ablauf der Ruhefrist nicht gestattet.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale sowie die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen und es hat die Einebnung zu erfolgen. Dies ist durch die Friedhofsverwaltung oder durch Dienstleistungserbringer (§ 7) vorzunehmen und bedarf in jedem Fall der Antragstellung und der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sind Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweils Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1) die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätte selbst pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Die Aufhügelung übernimmt der Bestatter.

(7) Die Grabstätten sollen binnen 12 Monaten nach der Beisetzung und dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen obliegen dem Verfügungsberechtigten.

§ 27 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass die Anpflanzung nicht über die Einfriedung hinauswächst und benachbarte Grabstätten beeinträchtigt. Bei Reihengräbern darf die Höhe der Pflanzen 1,00 m nicht überschreiten.

(3) Die Zulassung der Art der Einfassung erfolgt nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Abgrenzungen um die Einfassung sind nicht gestattet. Die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Linien und Eckpunkte sind einzuhalten.

(4) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 2/3 der Fläche zulässig.

(5) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Grabgebäude aus nicht verrottbarem Material.

§ 28 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 hinzuweisen.

(4) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist die Stadt Bernsdorf nicht, im anderen Falle jedoch 6 Monate lang, zu der Aufbewahrung des Grabschmuckes verpflichtet.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient einerseits zur Unterbringung der Verstorbenen bis zur Bestattung und andererseits zur Durchführung von Trauerfeiern.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle ist bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung stellt die Trauerhalle incl. der vorhandenen Grundausstattung zur Verfügung.
- (4) Die Beheizung der Trauerhalle obliegt dem Bestattungsinstitut.
- (5) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat.

§ 30 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle abgehalten werden.
- (2) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Trauerhalle erforderlichen Gegenstände wie Instrumente, Tontechnik, Zellen- und Trauerhallenschmuck stellt der Bestatter.
- (3) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfängnisse anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 32 Haftung

- (1) Die Stadt Bernsdorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Bernsdorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 2 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung:
 - a) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) auf das Friedhofsgelände mitbringt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen, einschließlich Fahrrädern, ausgenommen sind Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen

Friedhofsgewerbetreibenden befährt

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - d) durch Rufen, Lärmen und Sonstiges stört
 - e) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anbietet und dafür wirbt,
 - f) Anlagen und Anpflanzungen beschädigt,
 - g) kompostierfähige Abfälle außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes ablegt,
 - h) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen,
 - i) Werbedruckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung hält,
 - k) Tieren aller Art verfolgt, fängt und tötet., über Ausnahmen zur Bekämpfung von Schadtieren (z.B. Wildkaninchen) entscheidet die Friedhofsverwaltung,
3. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 5. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 22 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 6. entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 7. entgegen § 23 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 8. entgegen § 24 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 9. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 10. entgegen § 28 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Grabstätten vernachlässigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Bernsdorf.

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Wiednitz vom 26.06.2003, zuletzt geändert am 02.12.2010 außer Kraft.
- (3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bernsdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bernsdorf, den 15.05.2020

gez. **Habel** Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bernsdorf für den Ortsteil Wiednitz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) i. V. m. § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) sowie §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 14.05.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den von der Stadt Bernsdorf verwalteten Friedhof im Ortsteil Wiednitz.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Stadt Bernsdorf auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht unmittelbar mit Inanspruchnahme der Leistungen der Stadt Bernsdorf entsprechend der Friedhofssatzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt oder ihre Verwaltung tätig wird (Verfügungs- und Nutzungsberechtigter).

(2) Im Falle des Überganges des Nutzungsrechtes geht auch die Gebührenschuld auf den neuen Nutzungsberechtigten über.

(3) Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner so haftet sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit /Entrichtung

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(4) Bei Aufgabe von Nutzungsrechten werden die bereits gezahlten Gebühren nicht erstattet.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes, entsprechend § 12 der Friedhofssatzung des Ortsteils Wiednitz, beträgt die einmalige Gebühr für:

- | | |
|--|------------|
| 1. Erdreihengrabstätten
Verstorbener bis Vollendung 2. Lebensjahr | 478,95 € |
| 2. Erdreihengrabstätten
Verstorbener nach Vollendung 2. Lebensjahr | 957,90 € |
| 3. Erdwahlgrabstätten: | |
| a) Wahlgräber für einstellige Wahlgrabstätten
(1 Grablager, darin eine Leiche und eine Urne) | 1.197,35 € |
| b) Wahlgräber für zweistellige Wahlgrabstätten
(2 Grablager, darin je eine Leiche) | 1.915,80 € |
| c) Wahlgräber für Leichenbestattungen in mehrstelligen
Wahlgrabstätten (2 Grablager, darin je eine Leiche und
eine Urne) | 2.394,35 € |
| 4. Urnenreihengrabstätten | 474,95 € |
| 5. einstellige Urnenwahlgrabstätten
(1 Grablager, darin 2 Urnen) | 718,40 € |
| 6. Urnengemeinschaftsgrabanlage ohne Grabmal
(anonyme Urnenstelle) | 889,00 € |
| 7. Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Grabmal | |
| a) Urnenstelle in halbrunder Anlage | 1.333,00 € |
| b) Urnenstelle in runder Anlage | 1.333,00 € |
| c) Urnenstelle in den rechteckigen Anlagen | 1.111,00 € |
| 8. die Verlängerung von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten für mindestens
5 Jahre über die Mindestruhezeit hinaus | |
| a) bei Erdwahlgrabstätten | 40,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten | 40,00 € |

Bei Umwandlung von Reihengrabstätten in Wahlgrabstätten ist die jeweilige Differenz zwischen Reihen- und gewählter Wahlgrabstätte zu zahlen.



Gärtnerei Nieswand

- * Moderne Hochzeits-, Trauer- sowie Geschenkfloristik
- * Dienstleistungen für Haus und Garten

Auch Sonntags
von 9 - 11 Uhr



Bernhardstraße 2 * 02994 Bernsdorf * Tel.: 035723 20 632 * www.floristik-kamenz.de

- (2) Die sonstigen Nutzungsgebühren betragen für:
- (3) Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden
- | | |
|---|----------|
| 1. die Nutzung der Trauerhalle je Beerdigung | 150,00 € |
| 2. die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals | 20,00 € |
| 3. die Erteilung einer Ausnahme zur Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben nicht in Wiednitz wohnhaft waren | 20,00 € |

nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet (z. B. Pflegekosten bei vorzeitiger Aufgabe von Gräbern, Beräumen grob vernachlässigter Gräber u. ä.).

- (4) Sonstige Gebühren und Auslagen können gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bernsdorf i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

§ 6 Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet die Kosten für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage.
- (2) Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstätte gemäß § 14 Abs. 2 a) bis d) der Friedhofssatzung für den Ortsteil Wiednitz 15,00 €. Bei Wahlgräbern fällt die Friedhofsunterhaltungsgebühr unabhängig von der Anzahl der Beisetzungen in der Grabstätte an.
- (3) Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig am 01.01. des auf die Bestattung folgenden Jahres und endet zum 31.12. des Jahres, in dem die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche endet.
- (4) Bei vorzeitiger Einebnung der Grabstätte wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr insgesamt für die verbleibenden Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit sofort fällig.
- (5) Bei Nutzung über die jeweilige Ruhezeit hinaus gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Übergangsvorschriften

Bereits bezahlte Gebühren für Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung berechtigen bis zum Ablauf der Ruhefrist zur Inanspruchnahme des Grablagers.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.11.2010 der Gemeinde Wiednitz außer Kraft.

Bernsdorf, 15.05.2020

gez. **Habel** Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Virtuell Abschied nehmen

Einen geliebten Menschen zu verlieren, ist schwer - und die Beerdigung für Familie und Freunde ein bewegendes Ereignis. Doch nicht immer können alle Hinterbliebenen an der Trauerfeier teilnehmen. Ob aktuell wegen der Corona-Pandemie, durch welche Beerdigungen nur im engsten Familienkreis erlaubt sind, wegen großer Entfernungen oder aus gesundheitlichen Gründen. Was aber tun, damit auch diese Menschen Abschied nehmen und sich als Teil der Trauergemeinschaft fühlen können? Eine Möglichkeit ist die digitale Übertragung der Bestattung.

Mit einer Video-Liveübertragung können Angehörige, Freunde und Bekannte von überall direkt bei der Zeremonie mit dabei sein. Über die digitale Plattform FriedhofGuide.de ist dieser Service ganz einfach möglich. Text: djd

In eigener Sache: Das Verlagshaus bedauert die Fehlplatzierung des Bestattungshauses Raack in der Ausgabe 05 - 2020 sehr.

Natursteine
Steinmetzmeister Demski

Tradition & Handwerk

Ihre Zufriedenheit mit unseren Leistungen ist unser Hauptanliegen.

Unserer über 50-jährige Kompetenz in Sachen Naturstein ist gleichzeitig auch ein Garant für Ihr gutes Gefühl Ihren Auftrag in die richtigen Hände zu geben.

Unser Familienunternehmen wurde 1965 von Hans Demski gegründet und nun in 2. Generation von Jörg Demski weitergeführt.

Als ausgebildete Steinmetz- und Bildhauermeister setzen wir vor allem im Grabmalbereich auf eine äußerst sensible Begegnung in Ruhe und Bedachtsamkeit.

Wir möchten Ihnen als Hinterbliebenen das gute Gefühl und die Gewissheit geben das richtige Grabmal gewählt zu haben.

in Kamenz - Wittichenau - Bernsdorf - Lauta - ...
Telefon: 03578 / 30 43 55 • Fax: 03578 / 30 18 60 • Funk: 0172 79 46 582

www.natursteine-demski.de

Trauer braucht
*keinen Ort - sondern einen Raum
nicht viele Gespräche - sondern ein 'Ich bin einfach da'
kein Ende - sondern Zeit
keine Erklärung - sondern Verständnis
keine Phasen - sondern Persönlichkeit
keine Rückhaltung - sondern Freiheit
nicht viel. Und doch braucht sie irgendwie alles!*

BESTATTUNGEN RAACK

02994 Bernsdorf Alte Schulstraße 4 ☎ 035723 / 25 080	01917 Kamenz Bautzner Straße 12 ☎ 03578 / 31 68 73	01936 Schwepnitz Ihlenweg 15 ☎ 035797 / 73 560
--	--	--

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG

der Stadt Bernsdorf für das Jahr 2019

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat
(Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9h in €	Hort 6h in €
erforderliche Personalkosten	962,82	401,17	216,63
erforderliche Sachkosten	278,54	116,06	62,67
erforderliche Personal- u. Sachkosten	1.241,36	517,23	279,30

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat
(Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9h in € vor SVJ* im SVJ*		Hort 6h in €
Landeszuschuss	224,35	224,35	224,35	149,56
Elternbeitrag (ungekürzt)	204,50	118,00	118,00	64,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungs- pauschale Bund)	812,52	174,88	174,88	65,74



www.db-medien.com

Eckenerstraße 25 | 02708 Löbau | 03591 . 270 99-0 | info@db-medien.com

BATHOW

Bad-Heizung-Solar
Industrieservice
Dachklempnerei-Terrassen
Bedachungen aller Art

Weißiger Straße 3
02994 Bernsdorf
OT Straßgräbchen

Tel. 035723 23 40
www.bathow.com
info@bathow.com

Amtliche Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Gemarkung/Flur	Flurstück	Wirtschaftsart	Größe
Bernsdorf Flur 5	82/6	Straße Landes-oder Staatsstraße S 94	327 qm
Bernsdorf Flur 5	152/9	Fließgewässer Gewässer II. Ordnung	41 qm
Bernsdorf Flur 5	152/10	Gehölz	421 qm
Bernsdorf Flur 5	152/11	Straße Landes-oder Staatsstraße S 94	89 qm
Bernsdorf Flur 5	152/13	Fließgewässer Gewässer II. Ordnung	905 qm
Bernsdorf Flur 5	159/6	Fließgewässer Gewässer II. Ordnung	221 qm
Bernsdorf Flur 5	159/7	Straße Landes-oder Staatsstraße S 94	30 qm
Bernsdorf Flur 5	159/8	Fließgewässer Gewässer II. Ordnung	454 qm
Bernsdorf Flur 5	170/1	Straße Landes-oder Staatsstraße S 92	14 qm
Bernsdorf Flur 5	196/3	Straße Landes-oder Staatsstraße S 94	14 qm

Als Eigentümer soll eingetragen werden: Stadt Bernsdorf

Grund:

Für den bezeichneten Grundbesitz war bisher kein Grundbuchblatt angelegt. Die aufgeführten Grundstücke wurden bisher durch die Stadt Bernsdorf bewirtschaftet. Mit Schreiben vom 13.03.2019 beantragte die Stadt Bernsdorf die Anlegung eines Grundbuchblattes. Eine konkrete Zuordnung der genannten Flurstücke zu einem Eigentümer konnte auf Grund des Flurstücks- und Eigentümnachweises, aktueller Liegenschaftskarten, des Flurbuchs nach den Einheitskataster Bernsdorf sowie der Mutterrolle Bernsdorf nicht erfolgen. Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen wurde gehört.

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen. Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von **sechs Wochen** seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Hoyerswerda, Grundbuchamt

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Bernsdorf

Jagdpacht Eigenjagdbezirk

Die Stadt Bernsdorf beabsichtigt ab 01.04.2021 für die gesetzlich vorgeschriebene Mindestpachtzeit von 9 Jahren (§ 11 (4) S. BJagdG), den Eigenjagdbezirk in der Flur 4 und Flur 9 der Gemarkung Bernsdorf im Wege der öffentlichen Ausschreibung neu zu verpachten.

Der Eigenjagdbezirk hat eine Größe von 126,14 ha. Die Hauptbaumart der bestockten Waldflächen ist die Gemeine Kiefer. Am häufigsten vertretene Tierarten sind Reh-, Schwarz- und Raubwild.

Der Pächter hat sich vertraglich zu verpflichten, für evtl. entstandene Wildschäden aufzukommen bzw. diese auszugleichen. Der Bewerber muss effektiv in der Lage sein, die Jagd, Hege und Pflege persönlich auszuführen.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich bis zum 30.09.2020 an die Stadtverwaltung Bernsdorf, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Rathausallee 2, 02994 Bernsdorf. Die Bewerbung muss eine Kopie Ihres gültigen Jagdscheines und Ihre Preisvorstellung enthalten.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Petzold unter der Telefonnummer: 035723-23826 oder per E-mail: christa.petzold@bernsdorf.de gern zur Verfügung.

Text / Bild: Stadtverwaltung Bernsdorf



BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Wildschweine in Bernsdorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wie vermutlich schon vielen aufgefallen ist, besteht seit einiger Zeit die Gefahr, im Bernsdorfer Stadtgebiet ungewollt einem oder mehreren Wildschweinen zu begegnen. Dies ist kein lokales Problem, damit kämpfen aktuell auch viele andere Städte. Durch die Stadt Bernsdorf wurde in der 22. KW ein Vergrämungsmittel aufgebracht, in der Hoffnung, dass dies einige Tiere davon abhält in Richtung Wohngebiet zu ziehen. Der Hauptgrund dafür, dass sich die Wildschweine häufiger in der Stadt aufhalten liegt an dem reichhaltigen Nahrungsangebot in der Stadt. Denn Wildschweine fressen fast alles was sie mit ihrem Rüssel erschnüffeln können: Fallobst, Gartenabfälle, Aas, Essensreste – beliebt sind auch gut sortierte Komposthaufen. Ein weiterer Grund für die Ausbreitung der Wildschweine ist der Klimawandel, denn durch die zunehmend milden Winter sterben immer weniger Frischlinge.

Inzwischen haben sich die eigentlich nachtaktiven Schweine auch an den Menschen gewöhnt und durchsuchen auch am Tage private Gärten, öffentliche Parks und sogar Friedhöfe. Die Schweine richten auf ihren Durchpflügelzügen nicht nur erhebliche Schäden an, auch Wildunfälle mehren sich auf den Straßen.

Viele fordern daher mehr Abschüsse. Allerdings gestaltet sich die Bejagung in Städten generell als sehr schwierig. Außerhalb der Jagdflächen, in sogenannten "befriedeten Bezirken", wie Wohnsiedlungen, Grünanlagen, Friedhöfen oder Hausgärten, ist die Jagdausübung aus Sicherheitsgründen gesetzlich verboten. Des Weiteren lässt sich durch die Jagd der Bestand nicht verringern. Die Population wird so lange weiterwachsen, bis das Futter knapp wird. Aus diesem Grund bitten wir alle Bürger Ihre Grundstücke und Gärten zu sichern und den Tieren keine Futterquelle zu bieten.

Wie kann ich mein Grundstück sichern?

1. Oberstes Gebot: Nicht Füttern!

Manche Menschen vermuten, dass die Tiere Hunger leiden und füttern sie deshalb. Dadurch werden die Wildschweine in die Wohngebiete hinein gelockt.

2. Keine Gartenabfälle in der Umgebung abladen!

Gartenbesitzer, die widerrechtlich ihre Gartenabfälle und Kompost im Wald oder dessen Umgebung abladen, füttern unbewusst neben Ratten auch Wildschweine. Die Tiere gewöhnen sich schnell an diese bequeme Nahrungsquelle.



3. Komposthaufen sichern!

Der Komposthaufen sollte von einem Zaun gesichert werden, Abfalltonnen sollten immer geschlossen sein.

4. Garten einzäunen!

Der Rüssel der Wildschweine ist ein hervorragendes Riechorgan. Selbst aus weiter Entfernung wittern sie Knollen, Zwiebeln und Obst. Stabile Zäune mit einem in der Erde eingelassenen Sockel halten die wilden Besucher ab. So genannte Wühlstangen können zusätzlich verhindern, dass die Schweine mit ihren Rüsseln den Zaun hoch biegen.

Wie verhalte ich mich richtig, wenn ich einem Wildschwein begegne?

1. Ruhe bewahren!

Wer einem Wildschwein begegnet, sollte nicht in Panik verfallen oder aus Angst schreien.

2. Rückzug bieten!

Wildschweine greifen in der Regel keine Menschen an, solange sie nicht bedrängt werden. Daher ist es wichtig, dass die Tiere eine Rückzugsmöglichkeit haben.

3. Langsam entfernen!

Hektik, Schreien, plötzliches Losrennen und mit den Armen fuchteln fördert nur mögliche Konfrontationen, denn die Tiere könnten dieses Verhalten als Angriff deuten. Deshalb: Langsam entfernen, besonders wenn es sich um eine Bache mit Frischlingen handelt.

4. Halten Sie Ihren Hund an der Leine.

Ein aufgebrachter und lauter Hund wird von Wildschweinen häufig als Angreifer gesehen. Kommt es doch zur Konfrontation, gehen Sie nicht dazwischen. Oft können die Vierbeiner schnell rennen und – im Gegensatz zu Wildschweinen – Haken schlagen und so bei einem Angriff ausweichen.

Text: Stefanie Fischer | Bild: Pixabay

Senioreng Geburtstage

Die Stadt Bernsdorf gratuliert den Jubilaren, die an den genannten Tagen Ihren Geburtstag begehen:

05.06.	85. Geburtstag	Frau Renate Kahlert	Bernsdorf
06.06.	80. Geburtstag	Herr Eberhard Wünsche	Bernsdorf
21.06.	80. Geburtstag	Herr Bernd Eichhorst	Bernsdorf
26.06.	80. Geburtstag	Frau Renate Thielsch	Bernsdorf
28.06.	80. Geburtstag	Frau Marianne Nowotnick	Bernsdorf



Ein weiterer Bauabschnitt ist geschafft!

Die Erneuerung der Kamenzer Straße zwischen der B97 in Bernsdorf und der Weißiger Straße in Straßgräbchen steht kurz vor Ihrer Fertigstellung. Mit den Asphaltarbeiten vom 27.-29.05.20 wurde im 4. Bauabschnitt (Einmündung Langes Holz bis Kreuzung B97) der Kamenzer Straße in Bernsdorf nun der vorläufig letzte Baubereich des grundhaften Ausbaus bis auf wenige Restleistungen fertiggestellt. Diese werden nun noch abgearbeitet, sodass am 17.06.2020 die Baumaßnahme beendet werden kann und die „neue“ Kamenzer Straße für den Verkehr freigegeben wird. Damit verbundene Umleitungsstrecken sowie die Ampelanlage an der Kreuzung B97 / S94 gehören dann vorerst der Vergangenheit an. Die Stadt Bernsdorf freut sich insbesondere durch die Zusammenarbeit mit dem LaSuV nun eine den zukünftigen Anforderungen gewachsene Straße zu übernehmen, welche in den nächsten Jahrzehnten keiner aufwendigen Unterhaltungsmaßnahmen bedarf und somit auch zur Schonung des Haushaltes beiträgt. Trotz der langen Bauzeit und den nicht unwesentlichen Problemen kann sich das nun erreichte Ergebnis sehen lassen.

An dieser Stelle sei jedoch auch bereits darauf hingewiesen, dass weitere Baumaßnahmen auf der Kamenzer Straße noch folgen werden. In dem bisher nicht sanierten Bereich zwischen der Weißiger Straße und dem

Bahnübergang am Ortsausgang erfolgt noch in 2020 die Verlegung der Breitbandtrassen. Weiterhin wird im selben Bereich ab März 2021 die neue Abwasserdruckleitung von Straßgräbchen nach Kamenz im Auftrag des Abwasserzweckverbandes verlegt. Im Anschluss an die Arbeiten erfolgt dann die Instandsetzung der Fahrbahn durch das LaSuV. Alle genannten Maßnahmen werden zwar wiederum Verkehrseinschränkungen mit sich bringen, letztendlich wird danach aber die komplette Kamenzer Straße ab B 97 bis zur Kreuzung S94 saniert sein.



Text/Foto: Dirk Lieback

BERNSDORFER
STADTANZEIGER

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, der Sommer steht vor der Tür und es zieht viele nach draußen. Ob für Gartenarbeiten, Bauprojekte oder einfach zum gemütlichen Beisammensein mit der Familie oder Freunden. In diesem Sinne möchten wir Sie kurz noch einmal über die wichtigsten Punkte aus unserer Polizeiverordnung informieren.

Häufig gestellte Fragen im Sommer:

1. Wann darf ich keine lärmverursachenden Haus- und Gartenarbeiten erledigen?

- täglich zwischen 20.00 und 7.00 Uhr
- täglich zwischen 13.00 und 15.00 Uhr (Mittagsruhe) – Dies gilt nicht für gewerbliche Tätigkeiten
- Sonn- und Feiertags ganztags

2. Darf es bei einer privaten Feier auch nach 22.00 Uhr mal etwas lauter sein?

Nein, im § 13 Polizeiverordnung ist klar geregelt, dass zwischen 22.00 und 7.00 Uhr alle Handlungen zu unterlassen sind, die die Nachtruhe stören, abgesehen von Umständen, die sich nicht vermeiden lassen. Sie müssen also dafür sorgen, dass nach 22.00 Uhr kein störender Lärm nach außen dringt.

3. Was muss ich beachten wenn ich ein Lagerfeuer oder Feuerwerk machen möchte?

Das Abbrennen eines Lagerfeuers ist gemäß § 8 Polizeiverordnung genehmigungspflichtig. Auch ein Feuerwerk bedarf gemäß Sprengstoffgesetz einer Genehmigung. Die Anträge dazu finden Sie auf unserer Homepage unter www.bernsdorf.de oder im Rathaus der Stadt Bernsdorf.

4. Wie weit muss ich meine Hecke/ Bäume/ Sträucher zurückschneiden?

Grundsätzlich sind alle Anpflanzungen bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Am wichtigsten ist jedoch, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Das bedeutet, es dürfen keine Verkehrszeichen verdeckt werden und keine Fußgänger, Radfahrer oder Kraftfahrzeuge behindert oder sogar gefährdet werden. Bitte überprüfen Sie noch einmal bewusst, ob Ihre Anpflanzungen die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.

Im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Nachbarschaftsfriedens bitten wir Sie um Beachtung dieser Regelungen und um gegenseitige Rücksichtnahme.

Betreutes Wohnen • Hilfe im Alltag • medizinische Leistungen

Verhinderungspflege • Hauswirtschaft

Telefon: 035723 - 29590

Ernst-Thälmann-Straße 62 • 02994 Bernsdorf • www.pflegedienst-haink.de





Sommer, Sonne, Ferien

- abwechslungsreiche Angebote für euch

Nach diesen letzten sehr anstrengenden Wochen stehen nun endlich die Sommerferien vor der Tür. Auf Grund der aktuellen Lage rund um die Entwicklung des Corona-Virus ist die Urlaubsplanung für viele ungewiss. Doch auch aus anderen Gründen stehen für einige Bürger*innen keine Reisen oder Ausflüge an.

Ihr glaubt es werden langweilige Wochen zu Hause? Ihr sucht nach einer Auszeit oder wollt mal etwas richtig Cooles machen? Wir haben 6 besondere Ferienangebote für euch!

Die Angebote sind alle kostenfrei und werden aus Platzgründen überwiegend im MGH Bernsdorf stattfinden. Bitte meldet Euch (bei Kindern unter 12 Jahren bitte über die Eltern) bei uns im Büro an, denn die Plätze sind bei allen Angeboten leider begrenzt. Vorrangig möchten wir jene Kinder unterstützen, deren Familien sich eine Urlaubsreise finanziell nicht leisten können.

Alle Informationen zu den einzelnen Angeboten erhalten Sie auf unserer Facebookseite, bei uns im Büro oder auf den verteilten Flyern.

Erreichbarkeit Projektbüro „Kube42“:

Tel.: 035723/924199

WhatsApp: 0173/8421020

Facebook: Kube42

E-Mail: kube42@bernsdorf.de

Schulzeit in der Corona-Krise

Die ersten Tage sind nun geschafft und es kehrt allmählich wieder Normalität ein. Abgeklebte Flure, Anstehen an den Toiletten, gestaffelte Unterrichts- und Pausenzeiten gehören zum schulischen Corona-Alltag. Alle Kinder sind sehr verständnisvoll und akzeptieren die gesonderten Gegebenheiten. Selbstständig achten sie auf die Einhaltung der Regeln. Nach einem belehrungsreichen Start in den ersten Schulstunden folgten ausgedehnte Gesprächsrunden über die vergangenen Wochen. Jeder war neugierig, wie die anderen Klassenkameraden die „Corona-Ferien“ erlebt haben und alle hatten viel zu berichten.

Beim wöchentlichen Morgenkreis der 4. Klassenstufe waren einige Kinder bereit, die Zeit der Krise aus ihrer Sicht zu beschreiben. Mit eigenen, sehr ehrlichen Worten, gaben die Kinder einen guten Eindruck über eine Zeit von „Home-Schooling“ und „Social Distance“.

Aus dem Kindermund:

„Corona kann gut, aber auch schlecht sein. Corona kann gut sein, weil sonst hätten wir den Pool zu Hause nicht gebaut, da meine Eltern immer bis spät abends arbeiten sind. Es ist ein Pool der in die Erde geht. Andererseits ist es doof, dass Corona da ist, weil man einen Mundschutz tragen muss und den ganzen ekligen alten Sauerstoff wieder zurückatmet“

„Ich fand die Corona Zeit sehr langweilig und fand es sehr blöd, dass kein Lehrer bei mir zu Hause war. Es konnten keine Freunde zu mir kommen und ich war sehr traurig, dass ich meine Oma nicht besuchen konnte.“

Auch die Sorge um die eigenen Angehörigen, Großeltern und Eltern waren prägende Gedankengänge im Gesprächsaustausch mit den Kindern. „Wie gefährlich ist die Krankheit für meine Familie?“ war eine der meistgestellten Fragen im Morgenkreis.

Ferienprogramm

- 1. Familienbasteln**
Gemeinsam wollen wir mit euch und euren Kindern wieder etwas Schönes basteln. Was genau erfahrt ihr kurz vorher auf Facebook.
Termin: 14. Juli 2020 von 14 – 17 Uhr, Wo: MGH
- 2. Familienbrunch**
Wir organisieren einen Familienbrunch für euch und eure Familie. Gemeinsam können wir über das sprechen, was euch bewegt. Wenn ihr nix zu sagen habt, spricht die Bücherei Bernsdorf und bringt euren Eltern die Jugendsprache näher.
Termin: 28. Juli 2020 von 10 – 13 Uhr, Wo: MGH
- 3. Tochter & Daddy Day - Alltagszöpfe**
Hier können Papas an ihren Prinzessinnen lernen, wie einfach es ist, einen tollen Zopf zu zaubern. Das Team von Haarschneider Hoyerswerda zeigt, wie einfach es geht!
Termin: 4. August 2020 von 14 – 16 Uhr, Wo: MGH
- 4. Kinderflohmarkt**
Wir bieten euch (Kinder bis 16 Jahre) die Möglichkeit im MGH einen kleinen Stand aufzubauen, um eure Sachen zu verkaufen, die ihr nicht mehr wollt. Vielleicht findet ihr am Nachbarstand etwas tolles Neues!
Termin: 11. August 2020 von 14 – 17 Uhr, Wo: MGH
- 5. Graffiti - Aktion**
Wie bereits im vergangenen Jahr, wollen wir dieses Jahr wieder ein kleines Objekt in Bernsdorf mit Graffiti verschönern. Ihr wollt vom Profi lernen und eure kreativen Spuren in Bernsdorf hinterlassen? Dann seid ihr hier richtig!
Termin und Treffpunkt wird noch bekannt gegeben!
- 6. Hip-Hop Tanzkurs mit Franzl vom Ossi HV**
Du tanzst gern? Hier bekommst du eine Menge Spaß an lässigen Bewegungen zu coolen Beats gezeigt. Du erlernst Grundschritte und Kombinationen werden zu Choreographien zusammengefasst.
Termin: 25. August 2020 von 14 – 16/17 Uhr, Wo: MGH

Öffnungszeiten :

Mo: 8:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 16:00 Uhr,

Di u. Do: 8:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 17:00 Uhr,

Fr: 9:00-12:00 Uhr.

„Ich mag Corona nicht, da meine Oma und mein Opa schon sehr alt sind und Vorerkrankungen haben. Vor allem meinem Opa geht es eh schon nicht so gut. Und ich mag es nicht, weil alles so stressig ist. Wir sind in der 4. Klasse und haben so viel im Unterricht verpasst. Das Gute ist, dass wir keine Hausaufgaben aufbekommen, da habe ich viel Zeit meiner Mama zu helfen. Sie hat auch sehr viel Stress momentan.“

„Ich hasse die Corona-Plage, denn sie ist sehr ungerecht. Am liebsten würde ich gegen sie kämpfen, aber das ist ein kleines bisschen zu hart für mich.“

Positiv in den kleinen Kinderköpfen hängen geblieben ist, die ausgedehnte Zeit als Familie, ohne Arbeitszeitdruck, ohne Termine, Feierlichkeiten oder Ähnlichem. Einfach nur die Zeit zum Kuscheln, Träumen und Spielen mit Mama, Papa oder den Geschwistern und die familiäre Entschleunigung genießen.

Wir sind nach der sehr außergewöhnlichen Zeit froh, dass das Schulhaus endlich wieder mit Kinderlachen gefüllt ist und wir gemeinsam Stück für Stück in die Unterrichtsnormalität zurückkehren.

Bleiben Sie schön gesund.

Das Team der Grundschule Bernsdorf





Wir haben wieder geöffnet!!
Informationen unter: raa-sachsen.de



Ideen/ Link-Sammlung

vom Projekt **1km2 Bildung** aus dem MGH für Kinder und Eltern während der Zeit der Kita – und Schulschließungen aufgrund der Corona-Krise



Basteln/Malen

YouTube channel: [#kreativraum-uhl](https://www.youtube.com/channel/UCkreativraum-uhl)
 Basteln mit Cordula Krusche

<https://hurrahelden.de/malbuch-fuer-alle-jahreszeiten>
 Hurra Helden: kostenloses personalisiertes Malbuch

<https://www.tectake.de/info/corona-krise-kinder-von-3-5-beschaeftigen/>

Bastel- und Freizeittage-
 staltungsideen für Kita-
 kinder

Spielen/Aktivitäten

<https://www.projuventute.ch/de/eltern/familie/corona-spielen-zu-hause>
 Spielideen für drinnen und draußen

<https://www.familie.de/diy/was-kann-man-machen-in-corona-zeiten-101-lustige-ideen-fuer-kinder/>

Beschäftigungsideen für drinnen und draußen, mit und ohne Eltern: Actionspiele, Unterhaltungs- und Lernspiele, Klassischer Zeitvertreib; Kochen mit Kindern

Sport

YouTube channel:
[#albastaglichesportstunde](https://www.youtube.com/channel/UCalbastaglichesportstunde)
 Tägliche Sportstunde für Kitakinder (9 Uhr), Grundschulkindern (10 Uhr) und Schüler*innen der Oberstufe (11 Uhr)

Singen

YouTube channel:
[#gemeinsamzuhaus](https://www.youtube.com/channel/UCgemeinsamzuhaus) [#VolkerRosin](https://www.youtube.com/channel/UCVolkerRosin) [#Kinderlieder](https://www.youtube.com/channel/UCKinderlieder)
 Kinderlieder und Live-Konzerte von Volker Rosin

YouTube channel:
<https://www.youtube.com/user/SingKinderlieder>
 Sammlung von animierten Kinderliedern mit Texten

<https://www.kiqportal.com/ng/ng6/de/ideen/aktivitaeten/gestalten>
 umfangreiche Ideen für Aktivitäten und Materialien für alle Bildungsbereiche

Umfassende Sammlungen

<https://www.stiftunglesen.de/aktionen/vorlesen-corona/>
 (Vor)-Lesen, Spielen und Lernen in Zeiten von Corona:
 Medientipps, Aktionsideen, digitale Vorlesegeschichten und Unterrichtsmaterialien

<https://www.kinderstarkmachen.de/unterstuetzung/eltern/familienbox.html>
 kostenlose Box für zu Hause, mit pädagogischen Materialien und Spielen, zusammengestellt von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Und so geht's:

wählt auf Eurem Smartphone/Tablet/Computer einen Explorer (z.B.: Microsoft Edge) und gebt in der Adresszeile einen hier benannten Link (blauer Text) ein. Dann werdet Ihr viel Spaß mit der Anwendung haben!





Mieter **WERBEN** Mieter

NEUEN MIETER EMPFEHLEN UND GUTSCHEIN SICHERN

**Sie fühlen sich wohl in Ihrem
Zuhause bei der BWG?**

Dann empfehlen Sie uns einfach an
Ihre Verwandten und Bekannten
weiter. Wir belohnen Ihr Engagement:
Für jeden neu geworbenen Mieter,
erhalten Sie von uns ein
Dankeschön.

mehr Infos auf www.bwg-mbh.de



BERNSDORFER
WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT
mbH



*„Spannung
ist unser Geschäft“*

Elektro Schnabel e.K.

Meisterbetrieb seit 1976

Nordstraße 24 | 02994 Bernsdorf/OL
Tel. 035723-20613 | kontakt@elektro-schnabel.de

www.elektro-schnabel.de

bauhoys

schulstraße 7
02977 Hoyerswerda

planungsgesellschaft mbH

Das planungsbüro für hochbauten - dipl.-ing.
thomas gröbe versus bauhoys - ist seit 1992
mit Sitz in hoyerswerda tätig. Unser Arbeitsfeld
umfasst die komplette Leistung nach HOAI, das
heißt Planung, Ausschreibung und die Überwa-
chung von Bauvorhaben in den Kategorien:

- Kommunale Bauten
- Sport- / Freizeit- / Hotelbauten
- Wohnungs- / Eigenheimbau
- Stadt- / Freiflächenplanung
- Gewerbe- / Industriebau
- Denkmalschutz

Fon: 0 35 71 / 48 77 33
Fax: 0 35 71 / 48 77 44

mail: kontakt@bauhoys.de
www.bauhoys.de